



ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
der Landwirtschaftslehrer*innen in Niederösterreich
 p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
 Tel : 02742/9005-13100
 Tel. **0676/81213100**
regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at



Nr. 1

März 2023

INHALT:

- ✓ **Beförderungszuschuss um 50% erhöht**
- ✓ **Pflegefreistellung**
- ✓ **Vertretung der Schulleitung - pd**
- ✓ **Differenzwerbungskosten**
- ✓ **Steuerhandbuch 2023**
- ✓ **Familienbonus Plus**
- ✓ **Personalialia**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Beförderungszuschuss um 50% erhöht

Mit 1. Jänner 2023 wurde der **Beförderungszuschuss um 50 % erhöht**, wenn die Bediensteten glaubhaft machen, dass **für die Reisebewegung ein Massenbeförderungsmittel benutzt wurden**, z.B. Verwendung des Klimatickets. (Bei Schulveranstaltungen nicht möglich)

Im **Reisemanagementportal** gibt es seit 1.1.2023 die Auswahl zwischen

- ✓ **Beförderungszuschuss öffentliches Verkehrsmittel** beantragen – hier muss als Nachweis für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels eine Kopie z.B. des Klimatickets hochgeladen werden.
- ✓ **Beförderungszuschuss privates KFZ** beantragen – wenn für eine Reise ein Reiseantrag mit öffentlichem Verkehrsmittel genehmigt wurde und die Reise mit dem privat KFZ erfolgt ist.

Pflegefreistellung

Mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2022 wurden im Bereich der Pflegefreistellung Verbesserungen erreicht. Beim Anspruch auf Pflegefreistellung fällt mit 1. Jänner 2023 das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts bei nahen Angehörigen. Zudem besteht nunmehr auch ein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die erkrankte oder verunglückte Person im gemeinsamen Haushalt mit der oder dem Bediensteten lebt, ohne mit ihr oder ihm in einem nahen Angehörigkeitsverhältnis zu stehen.

Abgeltung für die Vertretung der SchulleiterInnen ab 1.9.2023 auch für pd möglich

Das „alte“ LehrerInnendienstrecht sieht für Landeslehrpersonen, die die Schulleitung kurzfristig vertreten, für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der Leiterzulage vor.

Ab 1. September 2023 gibt es eine entsprechende Regelung für Lehrpersonen im Entlohnungsschema pd. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der im Entlohnungsschema pd vorgesehenen Dienstzulage für die Wahrnehmung der Schulleitung in den ersten fünf Jahren.

Differenzwerbungskosten

Im Reisemanagementprogramm kann unter Personalservice/Mitarbeiter*in/Reisemanagement die

Berechnungshilfe Differenzwerbungskosten

aufgerufen werden. Diese Differenzen ergeben sich, da lt. RGV je nach Dauer der Dienstreise 1/3, 2/3 oder ganze Tagesgebühren bezahlt werden. Bei beruflich veranlassten Reisen (Inlandsreisen) mit einer Dauer von mehr als drei Stunden Dauer, können jedoch für jede angefangene Stunde 2,20 Euro (max. 26,40 Euro pro Tag) an Tagesgeldern steuerlich gelten gemacht werden.

Beispiele:

Dauert eine Reise z.B. 4,5 Stunden, stehen € 11,00 an Tagesgebühr zu. Diese werden vom Dienstgeber nicht erstattet, da erst Tagesgebühren bei Reisen mit mehr als 5 Stunden Dauer bezahlt werden. Somit können die € 11,00 über die Differenzwerbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Dauert eine Reise 5,5 Stunden, dann wird vom Dienstgeber 1/3 Tagesgebühr = € 8,80 erstattet. Es stehen aber € 13,20 zu. Der nicht erstattete Betrag von € 4,40 kann über die Differenzwerbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Bisher musste man für eine steuerliche Geltendmachung diese Differenzen selbst errechnen. Dies wurde von den Kolleg*innen nicht immer gemacht. Das neue Reisemanagementprogramm erstellt jetzt automa-

tisch eine Auflistung aller Beträge, die in der Arbeitnehmerveranlagung oder in der Einkommenssteuer geltend gemacht werden können.

Steuerhandbuch 2023

[Das Steuerbuch \(bmf.gv.at\)](http://bmf.gv.at)

Ab Seite 75 finden sich Informationen zu Ausgaben, die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden können, z.B.: Werbungskosten wie

- ✓ Anschaffung eines Computers
- ✓ Fachliteratur
- ✓ Internet
- ✓ Telefon, Handy
- ✓ Usw.

Nachlesen zahlt sich aus!

Familienbonus Plus

Mit dem Familienbonus Plus wurde 2019 ein Steuerabsetzbetrag geschaffen, der die Steuerlast für Familien verringert.

Der Familienbonus Plus ist ein monatlicher Absetzbetrag, d. h. Antragsberechtigte können den Familienbonus Plus ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt kommt, beantragen.

- Der Familienbonus Plus beträgt bis zu 166,68 Euro monatlich (2.000,16 Euro jährlich) für ein Kind bis zum 18. Geburtstag.
- Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von bis zu 54,18 Euro monatlich (650,16 Euro jährlich) zu, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Die durch den Familienbonus Plus reduzierte Einkommensteuer kann niemals unter null fallen (d. h. die maximale Steuerentlastung beträgt 2.000,16 Euro bzw. 650,16 Euro pro Kind und Jahr).

Wird der Familienbonus Plus bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt, muss, wenn eine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben wird, der Familienbo-

nus Plus in der Erklärung nochmals beantragt werden, da es ansonsten zu einer Rückforderung durch das Finanzamt kommt.

Im Rahmen der Steuererklärung besteht erneut die Möglichkeit, sich die Aufteilung des Familienbonus Plus zu überlegen, um den maximalen Nutzen für die Familie zu erzielen. Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser z.B. im Kalenderjahr 2022 ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca 1.673 Euro (bei einem Kind) (www.bmf.gv.at)

Eine ausführlichere Information zum Familienbonus Plus findet sich im Steuerhandbuch 2023.

Personalia

Neuaufnahmen

mit 13.2.2023

Franz **PASCHER** (LFS Edelfhof)
 Bärbel **FIGL** (LFS Obersiebenbrunn)
 Karoline **SCHÖBERL** (LFS Hollabrunn)
 Anja **PREGESBAUER** (LFS Zwettl)
 Anja **GASTINGER** (LFS Zwettl)

mit 20.2.2023

Kerstin **WEBER** (LFS Mistelbach)

Wir gratulieren ...

... zum 60. Geburtstag

Elisabeth **BINDER** (LBS Edelfhof)
 Hans **LEDERMÜLLER** (LFS Edelfhof)
 Andreas **OPPENAUER** (LFS Mistelbach)
 Hans **RIGLER** (LFS Warth)

... zum 50. Geburtstag

Andreas **FLÄCKEL** (LFS Obersiebenbrunn)

Impressum:

Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesektion 27
 Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landesektion 27 der nÖ. Landwirtschaftslehrerinnen/ -lehrer
 Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer
 Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
 ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noegv.at/datenschutz